



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 14. Januar 1972

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
22.12.71	Verordnung fiber die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — .....	1
22.12.71	Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — .....	11

**Verordnung**  
**fiber die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und**  
**Rationalisatoren in der Neuererbewegung**  
— Neuererverordnung —  
vom 22. Dezember 1971

In der Neuererbewegung leistet die Arbeiterklasse als herrschende Klasse der Deutschen Demokratischen Republik im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten einen bedeutsamen Beitrag bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere bei der sozialistischen Rationalisierung.

In der Neuererbewegung entfalten die Arbeiter und alle anderen Werktätigen in besonderem Maße Initiative und Schöpferium. Sie vollbringen hervorragende Leistungen für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Dabei nutzen die Neuerer die Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder. Die Mitarbeit in der Neuererbewegung ist für jeden Werktätigen eine Sache der Ehre und hoher sozialistischer Arbeitsmoral.

Als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse und als Schulen des Sozialismus tragen die Gewerkschaften bei der allseitigen, planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung als Massenbewegung der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb eine hohe Verantwortung. Die Freie Deutsche Jugend fördert das Schöpferium der Jugend und die Entwicklung der Jugendlichen zu aktiven Neuerern, insbesondere in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“.

Zur allseitigen Entwicklung der Neuererbewegung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

1. Abschnitt  
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der Kombinate, der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der sozialistischen Genossenschaften, der zwischenbetrieblichen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, der gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen und der Treuhandbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) auf dem Gebiet der Neuererbewegung.

(2) In volkseigenen Kombinatens Betrieben sind die Betriebe des volkseigenen Kombinatens Betriebe im Sinne dieser Verordnung.

2. Abschnitt

**Die Aufgaben der Neuererbewegung**  
**und ihre planmäßige Entwicklung**

§ 2

**Die Aufgaben der Neuererbewegung**

(1) In der Neuererbewegung leisten Neuerer und Rationalisatoren (im folgenden Neuerer genannt) in der Industrie, im Bauwesen, in der Landwirtschaft, im Handel, Transport- und Nachrichtenwesen, in der Versorgungswirtschaft, im Gesundheits- und Sozialwesen, im militärischen, pädagogischen und kulturellen Bereich sowie in den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einen bedeutenden Beitrag zur weiteren Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Hauptinhalt der Neuerertätigkeit ist die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die schöpferische Initiative der Neuerer auch auf hohe wissenschaftlich-technische Leistungen gerichtet; in zunehmendem Maße erreichen die Neuerer auch solche wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, die den Charakter von schutzfähigen Erfindungen haben.